

49. Kann der wegen Amtspflichtverletzung eines Beamten in Anspruch genommene Staat dem Geschädigten entgegenhalten, daß eine von diesem allgemein mit der Besorgung einschlägiger Angelegenheiten betraute Person nach Begehung des Amtsverfehlers, aber vor Eintritt eines Schadens die Abwendung der Schädigung schuldhaft versäumt habe?

BGB. §§ 254, 278, 339. GB. § 12.

V. Zivilsenat. Ur. v. 12. Juli 1933 i. S. Preuß. Staat (Wekl.)  
w. R. Sparkasse (Rl.). V 111/33.

I. Landgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Auf dem Grundbesitz einer Frau B. stand für deren im Jahre 1909 geborenen Sohn eine Darlehenshypothek von 6000 M. eingetragen. Diese Hypothek wurde im August 1926 der klagenden Sparkasse als Sicherheit für ein Darlehen an Frau B. verpfändet. Als die Klägerin im Jahre 1927 die Hypothek abtreten wollte, wurde bemerkt, daß zur Verpfändung der Hypothek des Minderjährigen für eine fremde Schuld die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich gewesen wäre. Diese wurde aber verweigert. Auch war weder im Grundbuch noch in dem Vermerk auf dem Hypothekenbriefe die Pfandforderung angegeben. Nun erkannte die Klägerin, daß die Verpfändung der Hypothek an sie unwirksam war. Für den ihr, bei der Zahlungsunfähigkeit der Frau B., durch die Darlehensgewährung entstandenen Schaden machte sie, weil er durch Versehen des Grundbuchrichters verursacht sei, gemäß § 12 GB. den verklagten Staat verantwortlich. Die Vorbergerichte gaben dem Klagebegehren im vollen Umfange statt. Die Revision des Beklagten hatte teilweise Erfolg.

Aus den Gründen:

... Dem Berufungsgericht war, bei früherer Zurückverweisung, vom Reichsgericht zur Prüfung aufgegeben worden, ob nicht infolge des Umstandes, daß die Mängel der Verpfändung bei der Klägerin unbemerkt geblieben sind und daß dieser daher möglicherweise ein Ersatzanspruch gegen ihren Sachbearbeiter, den Amtmann J., zustehe, die Klagevoraussetzung des Nichtvorhandenseins anderer Ersatzmöglichkeit

fehle, oder ob nicht der Klägerin aus diesem Grunde mitwirkendes Verschulden zur Last zu legen sei. Das Oberlandesgericht ist dabei zu folgenden Ergebnissen gelangt: J., der nicht Vorstandsmitglied der Sparkasse ist, habe bei ihr seit 1911 die Beleihungsangelegenheiten als selbständiger Leiter der Beleihungsabteilung ohne Tadel bearbeitet. Er habe im Jahre 1926 über die zur sachgemäßen Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Kenntnisse der wichtigsten Bestimmungen auf dem Gebiete des Familien- und Grundbuchrechts verfügt. Ihm sei auch die Notwendigkeit vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung für eine Verpfändung, wie hier geschehen, bekannt gewesen, und er habe sich nicht ohne weiteres bei dem Gedanken beruhigen dürfen, der Richter würde die Verpfändung nicht ohne vormundschaftsgerichtliche Genehmigung eingetragen haben. Sein Verschulden liege hauptsächlich darin, daß er sich auf die Eintragung durch den Grundbuchrichter verlassen habe. Sollte sich aber J. so durch Unterlassung gehöriger Erkundigung wegen der Genehmigung oder durch Abschluß des Verpfändungsvertrags ungeachtet des mangelhaften Verpfändungsvermerks auf dem Hypothekenbrief der Klägerin schadensersatzpflichtig gemacht haben, so sei doch ein Anspruch gegen ihn nur im Wege der Gehaltspfändung zu verwirklichen gewesen, wobei es mindestens  $4\frac{1}{2}$  Jahre bis zur Befriedigung der Klägerin gedauert haben würde. Auf eine so weit hinausliegende, wahrscheinlich auch nur nach Klage gegebene Ersatzmöglichkeit brauche sich die Klägerin nicht verweisen zu lassen. Ein Organisationsfehler habe bei ihr nicht vorgelegen; denn J. sei seiner Aufgabe gewachsen gewesen. Er sei sorgfältig ausgewählt worden; auch sei seine Tätigkeit ausreichend nachgeprüft worden, wobei es nicht notwendig gewesen sei, alle Beleihungssachen mit grundbuchlicher Sicherung einem Rechtskundigen vorzulegen. Die Anspruchsvoraussetzung des Fehlens anderer Ersatzmöglichkeit sei hiernach gegeben. Auch sei § 254 BGB. nicht gegen die Klägerin anzuwenden, da ihr kein Verschulden eines ihrer Willensorgane oder einer Person, für deren Versehen sie nach §§ 278, 831 BGB. verantwortlich gemacht werden könne, zuzurechnen sei.

Dem Berufungsgericht ist zunächst darin beizutreten, daß die Klagevoraussetzung des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. gegeben ist, wenn auch die Klägerin vielleicht von J. durch Gehaltspfändungen in einem Zeitraum von etwa  $4\frac{1}{2}$  Jahren Befriedigung erlangen könnte.

Dieser Weg ist so weitläufig, daß er der Klägerin keinen vollwertigen Ersatz böie, weswegen sie sich nicht auf ihn an Stelle des Anspruchs gegen den Beklagten verweisen zu lassen braucht (vgl. RGZ. Bd. 80 S. 252; WarnRspr. 1917 Nr. 178, 1930 Nr. 13; SeuffArch. Bd. 81 Nr. 73).

Rechtliche Bedenken sind auch nicht gegen die Ausführungen im Berufungsurteil zu erheben, wonach der Klägerin kein Fehler eines ihrer Willensorgane zur Last zu legen sei. Nach §§ 89, 31 BGB. sind das nur diejenigen Vertreter der Körperschaft, welche in der durch Gesetz oder Satzung geregelten Verwaltungsorganisation als „verfassungsmäßige Vertreter“ bestimmt worden sind. Das waren hier der Vorstand und die Direktion der Sparkasse, zu denen aber der Amtmann J. nicht gehörte. Etwaige Organisationsfehler oder mangelnde Beaufsichtigung wären den Willensorganen und damit unmittelbar der Klägerin zur Last zu legen. Solche Fehler sind aber nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht vorgekommen. Die Revision irrt, wenn sie den Amtmann J. deswegen als Willensorgan der Klägerin im Sinne der §§ 89, 31 BGB. ansieht, weil er als ihr Vertreter beim Abschluß des hier in Rede stehenden Beleihungsgeschäfts gehandelt hat. Das Darlehen ist durch Vorstandsbeschluß vom 6. August 1926 bewilligt worden. J. mag den Eheleuten B. Willenserklärungen des Vorstandes und der Direktion überbracht und Erklärungen der Vertragsgegner angenommen haben, als Bote oder auch als bevollmächtigter Vertreter. Dadurch wurde er jedoch nicht „verfassungsmäßig berufener Vertreter“ der Klägerin nach §§ 89, 31 BGB.

Nicht zu billigen ist aber, daß der Vorderrichter hinsichtlich des Verhaltens des Amtmanns J. die Anwendung der §§ 254, 278 BGB. gegen die Klägerin ablehnt. Er kommt — rechtlich einwandfrei — zu dem Ergebnis, der Schaden der Klägerin sei auf schuldhaftes Verhalten des J. in Erfüllung seiner ihr gegenüber bestehenden Vertragspflicht zurückzuführen, indem J. sich zu Unrecht darauf verlassen habe, daß die Grundbucheintragung der Verpfändung in Ordnung sei, und indem er sich nicht um die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung gekümmert habe, deren Notwendigkeit ihm erkennbar gewesen sei. Der Amtmann J. ist eine Person, deren sich die Klägerin zur Erfüllung einer dem Beklagten gegenüber bestehenden Verbindlichkeit im Sinne des § 278 BGB. bedient hat. Zwar lehnt

die Rechtsprechung des Reichsgerichts die Anwendung des § 278 BGB. auf Grund der Verweisung im Schlußsatz des § 254 Abs. 2 BGB. ab, wenn keine Verbindlichkeit besteht (RGZ. Bd. 62 S. 346, Bd. 75 S. 257, Bd. 77 S. 212, Bd. 91 S. 138, Bd. 119 S. 155, Bd. 121 S. 114, Bd. 140 S. 1). Aber anerkannt ist doch, daß in § 254 zur entsprechenden Anwendung des § 278 nicht gerade die Erfüllung einer Verbindlichkeit im eigentlichen Sinne vorausgesetzt wird, sondern daß es genügt, wenn etwas einer Verbindlichkeit Ähnliches vorliegt, was erfüllt werden kann (RGZ. Bd. 75 S. 258), und daß, sobald die unerlaubte Handlung begangen ist, auch schon vor Eintritt des Schadens Rechtsbeziehungen zwischen dem Schädiger und dem Bedrohten geknüpft sind, welche in dem im Entstehen begriffenen Schuldverhältnis gewisse Sorgfaltspflichten des durch Schaden Bedrohten gegen den Schädiger begründen können. Die Abwendung eines aus bereits begangener unerlaubter Handlung drohenden Schadens ist eine Verpflichtung des Bedrohten gegenüber dem Schädiger, welche die entsprechende Anwendung des § 278 BGB. auch ohne ein hinzutretendes besonderes Schuldverhältnis rechtfertigt (RGZ. Bd. 62 S. 348, 350). Solche Gesetzesanwendung ist ganz besonders für das Gebiet des § 839 BGB. geboten, weil hier die scharfe Haftung des Staates für jedes schuldhafte Amtsvergehen irgend eines Beamten es rechtfertigt, an die Aufmerksamkeit des Publikums und das Einstehenmüssen des Geschädigten für Handlungen, welche in den Kreis seiner Aufgabe der Schadensabwendung fallen, nicht leicht zu nehmende Anforderungen zu stellen. Diese Abwendungspflicht ist in § 839 Abs. 3 BGB. noch besonders hervorgehoben und ihre Verfümmung durch Nichtgebrauch eines Rechtsmittels mit verschärfster Folge für den Geschädigten bedroht worden. Vergleichsweise sei darauf hingewiesen, daß das Reichsgericht auf dem Gebiet der Haftung für Verschulden beim Vertragsschluß (*culpa in contrahendo*) auch ohne Zustandekommen eines wirklichen Vertrags den § 278 BGB. für anwendbar erklärt hat (RGZ. Bd. 114 S. 159, Bd. 120 S. 130).

Hier war die unerlaubte Handlung, das Amtsvergehen des Richters, mit der Eintragung im Grundbuch ohne Erwähnung der Pfandforderung und ohne vormundschaftsgerichtliche Genehmigung begangen. Damit drohte für die als Pfandgläubigerin bezeichnete Klägerin die Gefahr einer Schädigung, wenn sie sich auf die Richtig-

keit der Eintragung verließ. Somit war in diesem Zeitpunkt die Grundlage für die Schuldhaftung des Beklagten gegeben und eine Rechtsbeziehung zwischen den Parteien entstanden, welche auf Seiten der Klägerin die Pflicht auslöste, ihrerseits zur Schadensverhütung mitzuwirken. Die Klägerin bediente sich des Amtmanns J. zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit dadurch, daß sie ihn allgemein mit der Besorgung solcher Beleihungssachen betraut hatte (vgl. RÖZ. Bd. 55 S. 332, Bd. 138 S. 117). Daher muß sie sein schuldhaftes Handeln in jener Angelegenheit dem Beklagten gegenüber wie eigenes Verschulden — d. h. wie ein Verschulden ihrer verfassungsmäßig berufenen Vertreter — verantworten.

Hätte der Fehler des J., und damit der der Klägerin, in der Verfümung eines Rechtsmittels bestanden, so wäre nach § 839 Abs. 3 BGB. jede Erfasppflicht des Beklagten zu verneinen. Das ist jedoch der Klägerin nicht vorzuwerfen. Die Verpfändungseintragung war erfolgt ohne ihr Zutun und ehe sie mit dem Verpfänder und der Darlehnsnehmerin in Verbindung stand. Als sich dann B. an sie wandte, hätte J. auf die Mängel in der Verpfändung, zum mindesten auf das Fehlen vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung aufmerksam werden können und sollen und dann die Darlehns-gewährung vor Nichtigstellung ablehnen müssen. Die Klägerin hatte aber keinen Anlaß, ihrerseits das Grundbuchamt auf die Fehler hinzuweisen und die Eintragung eines Widerspruchs oder die Löschung der Eintragung und eine neue richtige Eintragung anzuregen. Deswegen ist § 839 Abs. 3 BGB. gegen sie nicht anzuwenden. Wohl aber ist ihr das zur Entstehung des Schadens mitursächliche schuldhafte Verhalten des J. nach §§ 254, 278 BGB. anzurechnen.

Der Sachverhalt ist durch die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts ausreichend geklärt. Daher ist das Revisionsgericht von sich aus in der Lage, das Maß der beiderseitigen Verursachung und des schuldhaften Verhaltens jedes Teiles gegeneinander abzumägen (vgl. RÖZ. Bd. 134 S. 66). Bei Anwendung des § 254 BGB. kommt es in erster Reihe auf das Maß der Verursachung an. Hier hat nun der Fehler des Richters die gefährliche Lage geschaffen und so die erste Bedingung für die Entstehung des Schadens gesetzt. Erst im weiteren Verlauf hat dann die der Klägerin vorzuwerfende Unaufmerksamkeit mitgewirkt. Was das daneben zu berücksichtigende Maß des schuldhaften Verhaltens jeder

Seite anlangt, so überwiegt auch hier das des Richters; denn er war in erster Linie sachkundig und für richtige Handhabung verantwortlich. Hiernach erscheint eine Verteilung des Schadens derart gerechtfertigt, daß die Klägerin davon ein Viertel, der Beklagte aber drei Viertel zu tragen hat. . . .